

Abgeltungsteuer ab 1. Januar 2009 – Antworten auf Ihre Fragen

Ab 2009 sind Kapitalerträge, zu denen künftig auch Veräußerungsgewinne gehören, von Privatanlegern mit 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) zu versteuern. Gewinne aus dem Verkauf von Fondsanteilen bleiben aber auf Dauer steuerfrei, wenn die Anteile vor dem 1. Januar 2009 erworben und länger als ein Jahr gehalten werden.

Aus den zahlreichen Fragen zur Abgeltungsteuer, die uns in den letzten Monaten erreichten, haben wir die am häufigsten gestellten zusammengefasst und im Folgenden beantwortet.

Wie ist die Abgeltungsteuer ausgestaltet?

Grundlegend beruht das Konzept der Abgeltungsteuer auf einem Steuerabzug an der Quelle. Mit dem Steuerabzug ist die Einkommensteuer des Anlegers künftig grundsätzlich abgegolten, d.h. der Anleger muss die Kapitaleinkünfte dann nicht mehr in seiner Einkommensteuererklärung angeben. Das Abzugssystem umfasst auch den Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls den Einbehalt der Kirchensteuer.

Welche Einkünfte fallen unter die Abgeltungsteuer?

Unter die Regelungen der Abgeltungsteuer fallen grundsätzlich alle Einkünfte aus dem Kapitalvermögen, insbesondere Zinserträge und Dividenden. Weiterhin erfasst die Abgeltungsteuer Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften von Wertpapieren.

Kann ich bei diesen Kapitaleinkünften Werbungskosten, wie z.B. Depotgebühren, geltend machen?

Nein. Anleger können künftig nicht mehr die tatsächlich angefallenen Werbungskosten von ihren Kapitaleinkünften abziehen.

Ab 2008 werden der bisherige Sparerfreibetrag – von derzeit 750 Euro für Alleinstehende und 1.500 Euro für Verheiratete – und der Werbungskostenpauschbetrag für Kapitaleinkünfte in Höhe von 51 Euro bzw. 102 Euro zusammengeführt zu einem so genannten Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 801 Euro bzw. 1.602 Euro. Hiermit werden auch alle tatsächlich angefallenen Werbungskosten abgegolten.

Müssen alle Steuerpflichtigen auf ihre Kapitaleinkünfte 25 Prozent Abgeltungsteuer zahlen?

Steuerpflichtige, die einen persönlichen Steuersatz von unter 25 Prozent haben, können zu ihren Gunsten zur Veranlagung ihrer Einkünfte aus Kapitalanlagen optieren, d.h. sie können in der Einkommensteuererklärung ihre Kapitaleinkünfte angeben. Die Kreditinstitute werden ihnen dafür eine Bescheinigung ausstellen. Stellt sich bei der Steuerfestsetzung aufgrund der eingereichten Erklärung heraus, dass die Veranlagung nicht günstiger für den Steuerpflichtigen ist, werden die Kapitaleinkünfte bei der Steuerfestsetzung von Amts wegen nicht berücksichtigt. Der Steuerpflichtige muss also keine zusätzlichen Anträge stellen.

Kann man die Abgeltungsteuer – ähnlich wie bisher – mit Nichtveranlagungsbescheinigungen und Freistellungsaufträgen vermeiden?

Ja. Wer bisher die entsprechenden Anträge gestellt hat oder die Voraussetzungen hierfür erstmals erfüllt, kann dies auch künftig tun.

In der Vergangenheit habe ich Spekulationsverluste aus Wertpapieren erlitten, die ich bisher nicht nutzen konnte. Gehen mir diese so genannten „Altverluste“ verloren, wenn ab 2009 die Abgeltungsteuer eingeführt wird?

Nein, Altverluste** aus privaten Veräußerungsgeschäften können auch unter Geltung der Abgeltungsteuer genutzt werden. Unter der Abgeltungsteuer zählen Gewinne bzw. Verluste aus Wertpapieren zu den Einkünften aus Kapitalvermögen und werden in der Anlage KAP der Steuererklärung erfasst. Da Altverluste aus privaten Veräußerungsgeschäften aber zu den sonstigen Einkünften zählen (Anlage SO), könnten sie grundsätzlich nur mit Gewinnen aus dieser Einkunftsart, aber nicht mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden. Um dies zu vermeiden, greifen Übergangsregelungen.

Ab 2009 werden in einem ersten Schritt die positiven bzw. negativen Einkünfte aus Kapitalvermögen, d.h. die Erträge (z.B. Dividenden, Zinsen) und Gewinne/Verluste (z.B. Gewinne/Verluste aus Wertpapieren, die ab 2009 angeschafft werden), untereinander verrechnet. Erst dann kommt es in einem zweiten Schritt zur Verrechnung der Altverluste. Bis zum Veranlagungszeitraum 2013 können diese im Rahmen der Einkünfte aus Kapitalvermögen mit übrig bleibenden realisierten Gewinnen, aber auch mit anderen Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften, wie z.B. aus dem steuerpflichtigen Verkauf von Grundstücken innerhalb der Zehnjahresfrist, verrechnet werden. Eine Verrechnung mit Erträgen, wie Zinsen oder Dividenden, ist allerdings nicht möglich. Nach 2013 können gegebenenfalls noch übrig gebliebene vorgetragene Altverluste nur noch mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften verrechnet werden.

Realisierte Verluste aus den Jahren ab 2009 können allerdings mit realisierten Gewinnen und mit Erträgen wie Dividenden/Zinsen verrechnet werden, da diese dann zur selben Einkunftsart gehören.

In Zweifelsfällen empfiehlt es sich, den Rat eines Steuerberaters einzuholen.

**Altverluste sind Verluste aus dem Verkauf von Wertpapieren vor dem 01.01.2009.

Welche Auswirkungen hat die künftige Abgeltungsteuer auf Einmalanlagen bei Investmentfonds?

Der Gesetzgeber hat für Investmentfonds die folgende Stichtagsregelung vorgesehen: Gewinne aus der Veräußerung von Fondsanteilen, die vor dem 1. Januar 2009 erworben werden, unterliegen nicht der Veräußerungsgewinnbesteuerung. Somit können Anleger Gewinne aus der Veräußerung dieser Fondsanteile auch noch in zehn oder 20 Jahren steuerfrei realisieren. Die Abgeltungsteuer findet gleichwohl Anwendung auf die dem Investmentfonds zufließenden Zinsen, Mieten und Dividenden.

Für Anlagen, die ab Anfang 2009 erfolgen, gelten die neuen Regeln zur Abgeltungsteuer. Dann werden auch Gewinne aus der Veräußerung von Fondsanteilen – unabhängig von der Haltedauer – pauschal mit einem Steuersatz von 25 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer automatisch von der depotführenden Stelle gekürzt.

Es lohnt sich also, noch bis Ende 2008 den Anteil insbesondere renditestarker Anlageformen wie zum Beispiel Aktien- oder Mischfonds im Depot tendenziell zu erhöhen. Allerdings sollte stets das persönliche Chance-Risikoprofil im Auge behalten werden.

Welche Auswirkungen hat die künftige Abgeltungsteuer auf Sparpläne mit Investmentfonds?

Jede Einzahlung ist als einzelne Einmalanlage zu betrachten, bei der hinsichtlich der Besteuerung der Gewinne aus der Veräußerung von Fondsanteilen die Stichtagsregelung zu beachten ist. Folglich unterliegen alle im Rahmen des Sparvertrags vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Anteile der jetzigen Regelung und die Anteile, die danach erworben werden, der neuen Regelung.

Aufgrund der durchschnittlich zu erwartenden Rendite eines langfristigen Aktienfonds-Sparplans bleibt diese Form der Altersvorsorge auch unter Berücksichtigung der Abgeltungsteuer attraktiv. Der BVI (Bundesverband Investment und Asset Management e.V.) setzt sich dafür ein, dass langfristige Aktienfonds-Sparpläne im Rahmen des Abgeltungsteuersystems ermäßigt besteuert werden. Vorbilder findet man bereits in anderen Ländern, die für Langfristanlagen besondere Freigrenzen, Freibeträge oder degressive Steuersätze vorsehen. Der BVI ist zuversichtlich, dass der Gesetzgeber mittelfristig sachgerechte Lösungen für die Besteuerung der Altersvorsorge dienender Sparverträge erarbeiten und umsetzen wird.

Ich habe mit einem Fondssparplan ein Vermögen aufgebaut. Wie werden Entnahmen aus diesem Fondsvermögen behandelt?

Für steuerliche Zwecke wird dabei unterstellt, dass die zuerst erworbenen Anteile auch zuerst als veräußert gelten (so genannte "First in first out" -Methode, abgekürzt "FiFo"). Soweit Anteile als veräußert gelten, die vor dem 1. Januar 2009 im Rahmen des Sparvertrags angeschafft wurden, ist der Veräußerungsgewinn (außerhalb der einjährigen Spekulationsfrist) steuerfrei. Soweit Anteile als veräußert gelten, die nach dem 31. Dezember 2008 angeschafft wurden, ist der Veräußerungsgewinn steuerpflichtig und unterliegt grundsätzlich dem Abgeltungssatz von 25 Prozent (außer der persönliche Steuersatz liegt unter 25 Prozent).

Sofern die Fondsanteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, übernimmt diese Berechnung die depotführende Stelle (Bank oder Kapitalanlagegesellschaft).

Gibt es unter steuerlichen Gesichtspunkten "gute" und "eher weniger gute" Investmentfonds?

Anlageentscheidungen sollten prinzipiell nicht von steuerlichen Aspekten dominiert werden. Grundsätzlich profitieren Anleger in Renten-, Geldmarkt- und Offenen Immobilienfonds, die einen Einkommensteuersatz über 25 Prozent haben, von der Abgeltungsteuer.

Aktienfonds werden tendenziell schlechter gestellt als bisher, weil der größte Teil der Rendite aus Kurssteigerungen resultiert, die künftig grundsätzlich steuerpflichtig sind. Daher ist zu empfehlen, langfristige Investments in Aktienfonds möglichst noch vor dem 1. Januar 2009 einzugehen, damit die Veräußerungsgewinnbesteuerung nicht zum Tragen kommt.

Dennoch ändert sich auch für Investitionen, die nach dem 31. Dezember 2008 getätigt werden, die Grundaussage nicht, dass die Aktienfonds auch nach Steuern langfristig die höchsten Renditen erwarten lassen.

Welche Auswirkungen hat die Abgeltungsteuer auf Dachfonds?

Dachfonds investieren in eine Vielzahl von anderen Investmentfonds. Die Anlageentscheidung übernimmt dabei der Fondsmanager entsprechend der Vertragsbedingungen. Die Besteuerung des Anlegers erfolgt wie bei anderen Fondsarten. Das Handeln des Fondsmanagers, d.h. der Kauf und Verkauf von Investmentfonds im Rahmen des Dachfonds, ist dabei unerheblich. Die Besteuerung von nicht ausgeschütteten Veräußerungsgewinnen erfolgt erst, wenn der Anleger Anteile an Dachfonds mit Gewinn verkauft. Gleiches gilt im Übrigen auch für entsprechende Mischfonds, die – als so genannte Super-OGAWs – seit Januar 2004 sowohl Direktinvestments als auch andere Investmentfonds erwerben dürfen.

Welche Auswirkungen hat die Abgeltungsteuer auf Offene Immobilienfonds?

Die Anlage in Offenen Immobilienfonds unterliegt wie jede andere Fondsart auch der Abgeltungsteuer. Diese Fonds investieren vor allem in gewerblich genutzte Immobilien. Inländische Mieterträge des Fonds unterliegen künftig der Abgeltungsteuer. Ausländische Mieterträge werden in der Regel im Ausland besteuert und in Deutschland steuerfrei gestellt. Sollte eine Immobilie im Ausland verkauft werden, so erfolgt ebenfalls regelmäßig eine Besteuerung des Gewinns im Ausland und die Steuerfreistellung in Deutschland. Diese steuerfreien Erträge unterliegen nicht mehr dem so genannten „Progressionsvorbehalt“, d.h. sie wirken sich auch nicht auf den persönlichen Steuersatz aus.

Realisierte Gewinne aus der Veräußerung von deutschen Immobilien können, sofern die jeweilige Immobilie länger als zehn Jahre im Fonds gehalten wurde, zudem steuerfrei an den Anleger ausgeschüttet werden.

Sind künftig die Veräußerungsgewinne auf Fondsebene weiterhin steuerfrei?

Die Besteuerung von nicht ausgeschütteten Veräußerungsgewinnen erfolgt erst, wenn der Anleger seine Fondsanteile, die er nach dem 31. Dezember 2008 erworben hat, mit Gewinn verkauft.

Sofern die Gewinne (auf Fondsebene) aus der Veräußerung von Wertpapieren ausgeschüttet werden, ist dies wie folgt steuerlich zu behandeln:

Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren, die auf Fondsebene vor dem 1. Januar 2009 erworben wurden, können weiterhin steuerfrei ausgeschüttet werden. Für Anleger, die ihre Anteile vor dem 1. Januar 2009 erworben haben, kommt es dadurch zu einer endgültigen Steuerfreistellung. Für Anleger, die ihre Anteile nach dem 31. Dezember 2008 erworben haben, kommt es nur zu einem Verschiebungseffekt, weil die steuerfreie Ausschüttung den Veräußerungsgewinn des Anlegers, der der Abgeltungsteuer unterliegt, erhöht. Beispiel: Ein Investmentfonds erwirtschaftet einen Veräußerungsgewinn aus vor 2009 erworbenen Aktien in Höhe von 10 Euro pro Anteil. Der Anleger erwirbt daraufhin einen Fondsanteil für 110 Euro. Der Fonds schüttet nun die 10 Euro steuerfrei an den Anleger aus, der Anteilpreis sinkt gleichzeitig auf 100 Euro. Veräußert der Anleger nun seinen Anteil, ist der realisierte Verlust von 10 Euro (Verkaufspreis 100 Euro minus Anschaffungspreis 110 Euro) um die Gewinne von 10 Euro zu korrigieren, so dass es nicht zu einer doppelten Begünstigung des Anlegers kommt.

Gewinne aus dem Verkauf von Wertpapieren, die der Fondsmanager nach dem 31. Dezember 2008 erworben hat, können nur noch steuerpflichtig ausgeschüttet werden.

Werden bei thesaurierenden Investmentfonds Zinsen und Dividenden letztlich zweimal besteuert?

Nein. Aufgrund der Zuflussfiktion gelten thesaurierte Zinsen und Dividenden am Geschäftsjahresende des Fonds dem Anleger als steuerlich zugeflossen – verbleiben jedoch im Fonds. Damit der Anleger beim Verkauf seiner Fondsanteile letztlich keiner Doppelbesteuerung unterliegt, hat der Gesetzgeber Folgendes geregelt: Der Anleger kann seinen Veräußerungsgewinn beim Verkauf um die bis dahin entstandenen Thesaurierungsbeträge bereinigen. Bei einer Inlandsverwahrung inländischer thesaurierender Fonds übernimmt dies die depotführende Stelle.

Bleibt die Regelung zum Zwischengewinn bei Investmentfonds bestehen?

Die Zwischengewinnbesteuerung bleibt auch im Abgeltungsteuerregime bestehen. Unter Zwischengewinnen versteht man die im Verkaufs- oder Rückgabepreis enthaltenen Entgelte für vereinnahmte oder aufgelaufene Zinsen, die vom Fonds noch nicht ausgeschüttet oder thesauriert und somit beim Anleger noch nicht steuerpflichtig wurden. Die auf Fondsebene seit dem letzten Geschäftsjahresende erwirtschafteten Zinsen kann der Anleger anteilig im Zeitpunkt des Kaufs des Fondsanteils als negative Einnahme aus Kapitalvermögen geltend machen. Entsprechend sind die auf Fondsebene seit dem letzten Geschäftsabschluss erwirtschafteten Zinsen anteilig beim Verkauf des Fondsanteils vom Anleger als Einnahmen aus Kapitalvermögen zu erfassen.

Somit können Anleger zum Beispiel Rentenfonds, die überwiegend in Zinstitel investieren, auch kurz vor dem Ausschüttungs- bzw. Thesaurierungstermin erwerben. Denn die Regelung zum Zwischengewinn sorgt dafür, dass im Zeitpunkt der Ausschüttung bzw. Thesaurierung nur ein Steuerabzug von künftig 25 Prozent (zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer) auf die ausgeschütteten bzw. thesaurierten Erträge entfallen, die während der – im Beispiel sehr kurzen – Besitzzeit des Anlegers erwirtschaftet wurden.

Unterliegen auch VL-Fondssparpläne der Abgeltungsteuer?

VL-Fondssparpläne werden wie "normale" **Fondssparpläne** behandelt. Aber auch hier gilt: Aufgrund der durchschnittlich zu erwartenden Rendite eines langfristigen Aktienfonds-Sparplans bleibt diese Form der Vermögensbildung auch unter Berücksichtigung der Abgeltungsteuer attraktiv. So erreichten VL-Verträge mit in Deutschland investierenden Aktienfonds in der Vergangenheit einen durchschnittlichen jährlichen Wertzuwachs von knapp acht Prozent. Noch besser sieht es für Arbeitnehmer aus, die die staatliche Zulage erhalten haben. Mit dieser stieg die durchschnittliche Performance auf gut zehn Prozent pro Jahr. Die Zulage in Höhe von 18 Prozent auf einen Förderhöchstbetrag von 400 Euro pro Einzahlungsjahr wird Arbeitnehmern gewährt, deren zu versteuerndes Einkommen unter 17.900 Euro bei Ledigen bzw. 35.800 Euro bei Verheirateten liegt. Aus Einzahlungen von 2.880 Euro wurden nach Ablauf der siebenjährigen Sperrfrist im Durchschnitt 4.390 Euro. Am besten lassen die Arbeitnehmer die jeweils fälligen Beträge einfach stehen und schalten mehrere VL-Fondsverträge hintereinander, um langfristig von der Renditestärke der Aktienfonds zu profitieren.

Die obigen Ausführungen entsprechen unserem heutigen Kenntnisstand und besitzen keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit.